



Kanton Zürich
Baudirektion



Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

(öffentliche Fassung ohne Stellungnahmen von kantonalen Verwaltungseinheiten und Privatpersonen)

13.01.2022

Referenz: ALAT-BYWKWF

eBaugesucheZH-Volldigital

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Verbände	2
3.	Andere private Organisationen	2
4.	Gemeinden	2
5.	Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)	2
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	3

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

2. Verbände

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV):

Der Gesetzgebungsvorlage "eBaugesucheZH-Volldigital" wird zugestimmt.

Zürcher Handelskammer: Die Zürcher Handelskammer unterstützt das Projekt «eBaugesucheZH-Volldigital». Eine volldigitalisierte Bearbeitung von Baugesuchen ist sinnvoll und nötig. Funktioniert die Onlineplattform schlussendlich medienbruchfrei und benutzerfreundlich, leistet sie einen wichtigen Beitrag zum digitalen Grundangebot des Kantons. Kanton und Gemeinden sind aufgefordert, Prozesse weiter zu optimieren, die Bürokratie abzubauen und Baugesuche möglichst schnell zu bearbeiten.

Hauseigentümerverband (HEV): Der HEV begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, Baugesuche digital einreichen zu können. Dies entspricht der Arbeitsweise sowohl der Planerinnen und Planer wie auch den involvierten Amtsstellen, welche heute vorwiegend digital arbeiten. Die bisherigen Erfahrungen aufgrund der Änderung der Bauverfahrensverordnung per 1. Februar 2020 sind denn auch weitgehend positiv.

Kosten der Volldigitalisierung: Es soll auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass den Eigentümern/Bauherren keine höheren Bewilligungsgebühren erwachsen, sondern die Umstellung zu einer Senkung der Kosten führen kann.

Verein Zürcher Immobilienunternehmen (VZI): Wir begrüssen die Möglichkeit, Baugesuche digital einreichen zu können. Dies entspricht der heutigen Entwicklung in der Immobilienwirtschaft. Die Plattform ist grundsätzlich gut gegliedert und übersichtlich. Jedoch ist es nicht möglich, aus einem Projekt direkt zurück auf die Übersicht aller Projekte zu gelangen. Der User muss sich immer aus- und wieder einloggen. Zudem gibt es weitere Verbesserungsmöglichkeiten. So erfolgt auch die Anpassung des Status (welcher Stand hat das Projekt) nicht bei jeder Eingabe.

Kosten der Volldigitalisierung: Es soll auf eine geeignete Weise sichergestellt werden, dass den Eigentümern/Bauherren keine höheren Bewilligungsgebühren erwachsen, sondern die Umstellung zu einer Senkung der Kosten führen kann.

3. Andere private Organisationen

4. Gemeinden

Rafz, Zollikon, Pfungen: Der Gesetzgebungsvorlage "eBaugesucheZH-Volldigital" wird zugestimmt.

Winterthur: Die Umstellung auf eine volldigitale Plattform, bei der das Papierdossier ganz wegfällt, wird begrüsst.

Dietikon: Grundsätzlich wird die Einführung und Ermöglichung des volldigitalen, papierlosen Baubewilligungsverfahrens begrüsst. In der heutigen Zeit entspricht das digitale Arbeiten einem grossen Bedürfnis. Weiter wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass die Prüfung der vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsänderungen ergab, dass für Unternehmen keine administrativen Mehrbelastungen geschaffen werden. Ebenfalls wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Eröffnung des baurechtlichen Entscheids weiterhin sowohl über die Plattform "eBaugesucheZH" als auch postalisch möglich sein soll.

Dübendorf: Mit den vorgesehenen Änderungen werden wichtige gesetzgeberische Grundlagen geschaffen, damit die Verwaltung in Zukunft ihre Arbeitsabläufe digital ausrichten kann. Die vorgesehenen Anpassungen sind nach Ansicht des Bauausschusses der Stadt Dübendorf daher grundsätzlich begrüssenswert.

Hochfelden, Wil: Insgesamt wird der Schritt zur Volldigitalität begrüsst. Die Übergangsfrist von zwei Jahren ist richtig gewählt, um die Entwicklung zügig voranzutreiben. Die zweispurige Fahrbahn (Papier und Digital) führt zu ineffizienten Arbeitsabläufen, Missverständnissen und Mehraufwendungen.

Dielsdorf: Es ist zwingend eine Koordination zwischen den bundesrechtlichen und den kantonalen Anpassungen der Verfahrensgesetze vorzunehmen, um widersprüchliche Regelungen, Doppelspurigkeiten und technische Inkompatibilitäten zu vermeiden.

5. Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)

B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des
Regierungsrates vom (...) und der [Kommission]
vom (...),

beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September
1975 wird wie folgt geändert:

Bekanntmachung

§ 314 Abs. 1-4 unverändert.

⁵ Die Gemeinde gewährleistet die Einsichtnahme in die
Baugesuchsunterlagen auf elektronischem Weg.

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA):

Wie wird sichergestellt, dass der Datenschutz im Rahmen der öffentlichen Auflage der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen gewährleistet wird?

HEV:

Es stellt sich für den HEV die Frage, wie die Zustellung eines Links zum Schutz der Gebäudeeigentümer resp. Bauherren eingeschränkt werden könnte. Selbstverständlich darf die öffentliche Auflage vor Ort dabei nicht erschwert werden.

GPV:

Rafz, Pfungen, Kilchberg:

Wichtig ist ebenfalls die Frage, ob die Bauherrschaft das Recht hat, zu wissen, wenn ein elektronisches Dossier in der Auflage eingesehen wurde bzw. von wem. Diese Möglichkeit sollte im Rahmen dieser Vorlage geprüft werden, auch wenn diese heute bei der normalen, physischen Auflage auch nicht gegeben ist. Auf alle Fälle müssten physische und digitale Einsichtnahmen in die Baugesuchsakten gleich behandelt werden.

Meilen:

Die Gemeinde Meilen kann den künftigen verwaltungsinternen Grundsatz "digital only" nachvollziehen. Sie begrüsst die Möglichkeit eines durchgängig elektronisch abgewickelten Baubewilligungsverfahren und kann sich daher mit der erforderlichen Integration in das gesetzliche Regelwerk grundsätzlich einverstanden erklären. Im Hinblick auf die Aktualität (Pandemie) müsste allenfalls das Erfordernis der (nicht) vollumfänglichen Zugänglichkeit vor Ort für die Wahrnehmung der öffentlichen Auflage "für jedermann" im Gesetzesmechanismus besser/konkreter einbezogen werden.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Dürnten:

Zukünftig soll auch die öffentliche Auflage elektronisch erfolgen. Die Gemeinde hat dazu die Gesuchsunterlagen vor Ort an einem (angemessen grossen) Bildschirm zugänglich zu machen und einen elektronischen Fernzugang einzurichten (§ 314 Abs. 5 VE-PBG). Hier muss nach einer anderen Lösung gesucht werden. Gerade kleinen Gemeinden wird es nicht möglich sein, einen öffentlichen elektronischen Fernzugang zur Verfügung zu stellen. Es wird daher beantragt, auf diesen Fernzugang zu verzichten und eine andere Möglichkeit zu prüfen.

Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV), Behindertenkonferenz Kanton Zürich:

Uster, Fällanden, Regensdorf, Benken, Egg, Gossau, Rüschlikon, Bülach, Wettswil a.A., Affoltern a.A., Dürnten, Eglisau, Glattfelden, Wila, Brütten, Flurlingen, Schlatt, Kappel a.A., Maur, Illnau-Effretikon, Dällikon, Kleinandelfingen, Ottenbach, Rümlang, Birmensdorf, Will, Rüti, Bassersdorf, Stallikon, Lindau, Oberglatt, Benken, Berg am Irchel, Zumikon, Dielsdorf, Dietikon, Niederglatt, Dübendorf:

Die öffentliche Bekanntmachung von Baugesuchen bzw. die Einsichtnahme in die Gesuchsunterlagen auf elektronischem Weg muss auch "online", d.h. von extern (bspw. über eine Plattform wie eBaugesucheZH oder über eine kommunale Homepage) mit entsprechenden Massnahmen bezüglich Informationssicherheit und Datenschutz (nur Einsicht aber kein Download) möglich sein. Auf die Einschränkung, dass die Gesuchsunterlagen stets am Ort der gelegenen Sache öffentlich aufgelegt werden müssen, ist zu verzichten. Die Einrichtung eines digitalen Schalters (Schaffung Infrastruktur mit Bildschirmen) oder die Zustellung eines Links auf Anfrage hin führt zu finanziellen und zeitlichen Mehraufwänden seitens Gemeinden, welche es zu vermeiden gilt.

Zürich:

Betreffend Einsichtnahme: Regelung des Falls, dass technischer Zugang zu den Daten nicht möglich ist. Müsste hier nicht darauf hingewiesen werden, dass der Einsichtnehmer innerhalb der Frist der Behörde dies auf schriftlichem Weg melden muss, ansonsten er sich nicht zu einem späteren Zeitpunkt darauf stützen kann, dass er keine Einsicht hatte?

Dinhard:

Im Bericht ist zu ergänzen, dass lediglich die öffentliche Auflage für Baugesuche künftig elektronisch erfolgen soll.

A. Öffentliches Recht I. Geltendmachung

§ 315. ¹ Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung über die Plattform «eBaugesucheZH» oder über den Schalter der örtlichen Baubehörde die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide zu verlangen.

VZGV:

Gossau, Benken, Bassersdorf, Wettswil a.A., Bülach, Egg, Berg am Irchel, Lindau, Bülach, Dielsdorf, Bassersdorf, Benken, Dinhard, Dürnten, Eglisau, Glattfelden, Wila, Brütten, Regensdorf, Flurlingen, Schlatt, Kappel a.A., Maur, Ottenbach, Rümlang, Rüschlikon, Illnau-Effretikon, Dällikon, Kleinandelfingen, Niederglatt, Affoltern a.A.:

Die Geltendmachung von Ansprüchen (Einreichung von baurechtlichen Begehren) ist zu vereinfachen. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, baurechtliche Begehren per E-Mail bei der Gemeinde einzureichen.

Dübendorf:

Heute können Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids in Papierform eingereicht werden. Die Gemeinden werden in Zukunft kein Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids mehr akzeptieren müssen, welches postalisch eingeht (nach Ablauf der Übergangsfrist



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

von 2 Jahren). Die Auswirkungen für Gemeinden sind gering. Jedoch sind die Auswirkungen für Private sehr hoch. Die Folgen für Privatpersonen sind daher ebenfalls kurz zu erläutern: Verfügt eine private Person nach Ablauf der Übergangsfrist nicht über eine zertifizierte elektronische Signatur, ist diese Person aufgrund der vorgesehenen formellen Schranke der notwendigen elektronischen Unterschrift vom Rechtsmittelweg ausgeschlossen und verliert ihr rechtliches Gehör. Es handelt sich dabei um eine sehr weitgehende Einschränkung von Grundrechten, welche kaum mit den verfassungsmässigen Garantien vereinbar sein wird (Art. 29 ff. Bundesverfassung). Der Nutzen der elektronischen Signatur ist sehr gering, insbesondere da die fristgerechte Einreichung eines Begehrens um Zustellung des baurechtlichen Entscheids nicht durch die Gemeinden, sondern durch die Gerichte zu prüfen ist (Eintretensvoraussetzung). Die elektronische Identifikation via zertifizierte elektronische Unterschrift wird als alleinige Identifikation anerkannt. Eine Identifikation via Unterschrift oder via E-ID ist nicht vorgesehen. Wie diese Regelung mit der Zustimmungslösung zur elektronischen Zustellung des Entscheids vereinbar ist (siehe oben Modalitäten des elektronischen Handelns), wird nicht erläutert.

VZGV, Geosuisse:

Uster, Bülach, Egg, Lindau, Hochfelden, Bassersdorf, Berg am Irchel, Benken, Wettswil a.A., Dielsdorf, Dürnten, Eglisau, Glattfelden, Wila, Brütten, Regensdorf, Flurlingen, Schlatt, Kappel a. A., Maur, Ottenbach, Rümlang, Rüschlikon, Illnau-Effretikon, Dällikon, Kleinandelfingen, Wil, Niederglatt, Affoltern a.A.:

Der Begriff «Schalter der örtlichen Baubehörde» ist zu präzisieren, da er unklar und irreführend ist.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmung

¹ Die Gemeinden stellen bis spätestens zwei Jahre ab Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom ... einen Schalter bereit, über den die Unterlagen eingereicht und mit Unterstützung der Gemeinde auf der Plattform «eBaugesucheZH» erfasst werden können.

VZGV, GPV:

Rafz, Uster, Bülach, Egg, Zürich, Lindau und Bassersdorf, Berg am Irchel, Benken, Wettswil a.A., Dielsdorf, Rüschlikon, Gossau, Fällanden, Dürnten, Eglisau, Oberglatt, Zumikon, Wil, Rüti, Birmensdorf, Pfungen, Volken, Glattfelden, Wila, Brütten, Regensdorf, Flurlingen, Schlatt, Kappel a.A., Maur, Ottenbach, Rümlang, Illnau-Effretikon, Dällikon, Kleinandelfingen, Affoltern a.A., Kilchberg, Hochfelden, Dübendorf, Stallikon, Affoltern a.A., Niederglatt, Hittnau, Ossingen:

Die Formulierung «mit Unterstützung der Gemeinde» ist ersatzlos zu streichen. Das zur Verfügung stellen eines "digitalen Schalters" darf nicht dazu führen, dass ein Mehraufwand bei den Gemeinden entsteht. GPV, Rafz und Pfungen würden es begrüssen, wenn die Gemeinde je nach ihren Möglichkeiten und ihrer Situation optional bestimmen kann, ob sie die Schalterpflicht aufheben will oder nicht.

Berg am Irchel, Dinhard:

Der Schalter soll von mehreren (Nachbar-)Gemeinden gemeinsam oder auch von einem Privatanbieter im Auftrag der Gemeinde betrieben werden können.

VZGV, Casafair, Zürcher Handelskammer:

Lindau, Dietikon, Uster, Dielsdorf, Berg am Irchel, Benken, Rüschlikon, Gossau, Bassersdorf, Wettswil a.A., Fällanden, Egg, Oberglatt, Casafair, Dürnten, Eglisau, Glattfelden, Wila, Brütten, Regensdorf, Flurlingen, Schlatt, Kappel a.A., Maur,



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	Ottenbach, Rümlang, Niederglatt, Rüschlikon, Illnau-Effretikon, Dällikon, Kleinandelfingen, Wil, Pfungen, Dübendorf, Affoltern a.A., Ossingen, Hittnau, Hochfelden: Die Übergangsfrist von zwei Jahren ist auf fünf Jahre zu verlängern. Den Gemeinden ist mehr Zeit einzuräumen, um auf die Plattform "eBaugesucheZH" zu wechseln und die nötige Infrastruktur zu beschaffen. Die Plattform "eBaugesucheZH" ist zu verbessern. Regensdorf, Bülach: Die Frist von 2 Jahren ist ausreichend. Winterthur: Es ist eine Verpflichtung der Gemeinden zum Beitritt zur elektronischen Plattform nötig, damit die Regelung überhaupt umgesetzt werden kann.
² Bis zum Ablauf dieser Frist können die Unterlagen schriftlich eingereicht werden. Die folgende Bestimmung in der vor Inkrafttreten der Änderung vom ... gültigen Fassung bleibt anwendbar: § 315 Abs. 1 PBG.	VZGV, VZI: Zürich, Stallikon, Dietikon, Uster, Berg am Irchel, Gossau, Benken, Rüschlikon, Wettswil a.A., Bassersdorf, Oberglatt, Lindau, Egg, Dürnten, Eglisau, Glattfelden, Wila, Brütten, Regensdorf, Flurlingen, Schlatt, Kappel a.A., Maur, Ottenbach, Niederglatt, Illnau-Effretikon, Dällikon, Kleinandelfingen Rümlang, Affoltern a.A., Volken, Dielsdorf, Zumikon, Bülach: Eine schriftliche Eingabe (in Papierform) sollte auch nach Ablauf der Übergangsfrist bei der kommunalen Baubehörde eingereicht werden können. Die Einreichung in Papierform soll anstelle des geplanten Schalters und als Alternative zur Plattform beibehalten werden. Dielsdorf und Zumikon wollen immer ein Papierexemplar, Bülach solange Mängel beim Portal nicht behoben sind.
II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	

Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) (vom) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...), <i>beschliesst:</i>	Winterthur: Ausserdem würde begrüsst, wenn mit den Gerichten, namentlich mit dem Baurekursgericht, schnell eine Lösung gefunden werden kann, damit im Rechtsmittelverfahren das Papier auch bald wegfällt.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

Eingaben über den elektronischen Weg

§ 4b. ¹ Eingaben können bei der Behörde elektronisch eingereicht werden, wenn das betreffende Verfahren Eingaben über den elektronischen Weg vorsieht.

² Der Regierungsrat regelt in Absprache mit den Gerichten die Modalitäten.

Elektronische Zustellung von Anordnungen

§ 4c. ¹ Mit dem Einverständnis der Partei können Anordnungen elektronisch eröffnet werden.

² Der Regierungsrat regelt in Absprache mit den Gerichten die Modalitäten.

Akteneinsicht *a. Grundsatz*

§ 8 Abs. 1 unverändert.

² Die Behörde gewährt elektronische Akteneinsicht.

Wettswil a.A., Benken, Bülach:
Die Änderung wird begrüsst.

Wettswil a.A., Benken, Bülach:
Die Änderung wird begrüsst.

Dübendorf:

Hier ist vorgesehen, das VRG zu ändern. Dieses regelt die Verfahrensabläufe, Pflichten und Obliegenheiten für die alle Verwaltungsbehörden im Kanton Zürich, sofern nicht anderslautende Vorschriften existieren. Die Akteneinsicht umfasst neben dem hier vorgesehenen Standardfall der Akteneinsicht in Baugesuchsakten auch eine Akteneinsicht in sämtliche Akten der Gemeinde (und anderer Verwaltungsbehörden). Da § 8 Abs. 2 VE-VRG lautet: «Die Behörde gewährt elektronische Akteneinsicht» haben die Gemeinden sämtliche ihrer Akten digital zur Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen (nicht bloss die Akten des Baugesuchs oder des Bauarchivs). Die Gemeinden müssen daher ihre kompletten Archive digitalisieren. Für die Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist keine Übergangsfrist vorgesehen. Den Gemeinden entstehen Kosten für die Digitalisierung ihres Archivs. Es ist daher entweder vorzusehen, dass die Akteneinsicht soweit als möglich elektronisch bei laufenden Projekten gewährt wird oder es ist eine Übergangsfrist zur elektronischen Akteneinsicht vorzusehen. Andernfalls wäre es ebenfalls möglich, die



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Akteneinsicht im Baubewilligungsverfahren durch den Regierungsrat in der BVV regeln zu lassen. Mit dem Vorentwurf wird jedoch keiner der Punkte aufgenommen.

VZGV:

Bassersdorf, Zürich, Uster, Dietikon, Dürnten, Eglisau, Glattfelden, Wila, Brütten, Regensdorf, Flurlingen, Schlatt, Kappel a.A., Maur, Ottenbach, Rümlang, Rüschlikon, Illnau-Effretikon, Dällikon, Kleinandelfingen, Niederglatt:

Es sollte weiterhin auch physische Akteneinsicht gewährt werden, bzw. eine Kann-Vorschrift bzgl. elektronischer Akteneinsicht formuliert werden.

Dinhard:

Wie kann die Datensicherheit über die elektronische Akteneinsicht gewährleistet werden? Screenshots können nicht verhindert werden. Heute werden Fotos von den Unterlagen gemacht und/oder es werden Kopien herausgegeben gegen Unterschrift, dass diese nicht weiterverwendet werden dürfen.

Opfikon:

Oftmals werden über eBaugesucheZH Akten hochgeladen, welche nicht zwingend im weiteren Verfahren verwendet werden. Sodass die öffentliche Auflage einen qualitativen Inhalt ausweist, ist zwingend erforderlich, dass der Inhalt der öffentlichen Auflage durch die Baubehörde selber gesteuert werden kann. Aktuell ist dies auf der Plattform eBaugesucheZH nicht möglich. Ein Versand der Akten manuell per WebTransferZH ist nicht zeitgemäss und muss mit einer praktikablen Lösung der Gemeindesoftware oder des eBaugesucheZH-Portal abgehandelt werden. Die zugelassenen Applikationen sollen offen gehalten werden.

Uster:

Es werden an verschiedenen Stellen neue Verfahrensmöglichkeiten eröffnet, welche jedoch in der konkreten Umsetzung noch völlig offenbleiben (z.B. wie soll die «elektronische Akteneinsicht» genau gewährt werden?

ARE:

Prüfung Anpassung der Formulierung bzw. Begriffe "Herausgabe" und "Zustellung". Im Kontext der elektronischen Verfahren scheint die Formulierung mit den Begriffen "Herausgabe" und "Zustellung" unklar.

³ Der Regierungsrat regelt die Herausgabe und Zustellung von Akten zur Einsichtnahme.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Erledigung

a. Im Allgemeinen

§ 10. ¹ Schriftlich oder elektronisch eröffnete Anordnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstantz und die Rechtsmittelfrist bezeichnet.

Geosuisse:

Hochfelden, Wil:

Die Beschreibung "schriftlich" erscheint unpassend. Wird auf elektronische Weise ein Dokument übermittelt, kann dieses auch "schriftlich" verstanden werden. Wir empfehlen klare und verständliche Unterscheidungen. (z. B. physisch ≠ elektronisch).



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Abs. 2 unverändert.

³ Schriftlich oder elektronisch eröffnete Anordnungen werden mitgeteilt:

lit. a - c unverändert.

Abs. 4 und 5 unverändert.

b. Anordnungen ohne Begründung

§ 10a. Auf die Begründung einer Anordnung kann verzichtet werden, wenn

lit. a unverändert.

b. den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich oder auf dem elektronischen Weg eine Begründung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen,

lit. c unverändert.

Fristen

a. Fristenlauf

§ 11 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Elektronische Eingaben wahren die Frist, wenn die ausgestellte Quittung bestätigt, dass am letzten Tag der Frist alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei oder ihres Vertreters für die Übermittlung notwendig sind.

Dübendorf:

Da weiterhin mit postalischer Zustellung von Entscheiden zu rechnen ist, erfolgt die Fristenkontrolle in Zukunft sowohl via Poststempel als auch via Plattform eBaugesuche. Der Aufwand für die Gemeinden wird nicht kleiner.

VZGV, Geosuisse:

Uster, Hochfelden, Dürnten, Eglisau, Glattfelden, Wila, Brütten, Regensdorf, Flurlingen, Schlatt, Kappel a.A., Maur, Ottenbach, Rümlang, Rüslikon, Illnau-Effretikon, Dällikon, Kleinandelfingen, Wil, Niederglatt:

Der Begriff der «ausgestellten Quittung» ist zu erläutern sowie die Verfügbarkeit/Zustellung/Einsehbarkeit.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Bauverfahrensverordnung (BVV)

(vom)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

D. Einreichung

§ 2d¹ Die Meldung mit den Unterlagen ist über die Plattform «eBaugesucheZH» einzureichen. Die Meldung muss spätestens 30 Tage vor Baubeginn bei der örtlichen Baubehörde eintreffen.

² Die Meldung erfordert die Zustimmung

- a. der Bauherrschaft,
- b. der für das Projekt Verantwortlichen.

³ Kann die Meldung nicht über die Plattform «eBaugesucheZH» eingereicht werden, ist sie zusammen mit den Unterlagen spätestens 30 Tage vor Baubeginn über den Schalter bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache einzureichen, wo die Dokumente mit Unterstützung der Gemeinde auf der Plattform erfasst werden.

Uster, Zürich:

Anstelle der Formulierung «über den Schalter bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache» bzw. «Schalter der Gemeinde» ist der Begriff «Schalter der örtlichen Baubehörden» zu verwenden und zu präzisieren.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
⁴ Die Identifikation erfolgt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur.	Uster, Ossingen, Hittnau: Zur Identifikation anhand einer «qualifizierten elektronischen Signatur»: Das Verfahren betreffend «qualifizierter elektronischer Signatur» ist zu erläutern. Darf die Gemeindeverwaltung in Vertretung der Bauherrschaft am Schalter elektronisch unterzeichnen? Die elektronische Unterschrift verursacht Kosten und wäre lediglich für eine Baugesuchseingabe unverhältnismässig sowie nicht für alle Personen praktikabel. Winterthur: Der Kanton Zürich sollte für die elektronische Signatur ein eigenes Produkt prüfen, welches den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden könnte. Zürich: Regelung der Identifikation von Gesuchstellern, die nicht über die Plattform "eBaugesucheZH" einreichen, fehlt. GPV, Geosuisse: Rafz, Kilchberg, Pfungen: Die qualifizierte elektronische Signatur muss technisch umsetzbar/sichergestellt sein, sonst kann dieser Begriff nicht verwendet werden.
⁵ Die Meldung und die Unterlagen sind im Format PDF zu übermitteln. ⁶ Die von der Plattform «eBaugesucheZH» erstellte Eingangsquittung hält den Zeitpunkt des Eingangs der Meldung fest. <i>E. Baufreigabe</i> § 2e. ¹ Das Projekt darf ausgeführt werden, wenn die örtliche Baubehörde nicht innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung a. durch postalische Zustellung oder b. über die Plattform «eBaugesucheZH» mitteilt, dass ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss. ² Über die Plattform «eBaugesucheZH» erfolgt die Mitteilung wenn:	Geosuisse: Hochfelden, Wil: Es erscheint widersprüchlich einer Person rechtsverbindliche Mitteilungen elektronisch zu übermitteln, wenn diese bereits bei der Baueingabe Unterstützung benötigte oder aus persönlichen Gründen über keinen Internetzugang verfügt, oder diesen nicht benützen möchte oder kann. Dies trifft auch auf weitere §§ zu.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
a. die Meldung bereits rechtsgültig elektronisch eingereicht wurde, oder b. die betroffene Person über den Schalter der Gemeinde angegeben hat, Mitteilungen der Behörde künftig elektronisch erhalten zu wollen. ³ Die Mitteilung über die Plattform «eBaugesucheZH» ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen. ⁴ Für die Berechnung des Zustellungszeitpunkts gilt § 12c Abs. 2 analog. <i>B. Weitere Unterlagen</i> § 5. Je nach Art und Lage des Bauvorhabens sind ferner erforderlich: ... lit. I unverändert.	GPV, Geosuisse: Rafz, Kilchberg, Pfungen: Die qualifizierte elektronische Signatur muss technisch umsetzbar/sichergestellt sein, sonst kann dieser Begriff nicht verwendet werden Geosuisse, HEV: Wil: Zu § 3 Abs. 1 lit. a (bisher): Neben Bauherr, Grundeigentümer und Projektverfasser umfasst ein Baugesuch auch Unterschriften von Nachbarn im Sinne von § 270 Abs 3 PBG oder im Falle des Situationsplanes für die Baueingabe oder Katasterplan der Nachführungsstelle gemäss § 3 Abs. 1 lit. a. Die Nachführungsstellen der AV müssen Zugang zum Portal zur Unterschriftsleistung und administrativ zur Rechnungsstellung für die Leistungserbringung zu Lasten Besteller erhalten. Dübendorf: Betreffend die Festlegung des Dateiformats im Rahmen der elektronischen Baueingabe ist anzumerken, dass auch in der Schweiz weiterhin die Verwendung von BIM von der Entwicklung bis zur Bewilligung weiterverfolgt und damit auch der Standard der elektronischen Eingabe durch den Regierungsrat periodisch geprüft werden sollte (heute soll dieser in A-PDF festgelegt werden). Gerade bei komplexen Bauvorhaben erweisen sich 3D-Modelle mit BIM als sehr hilfreich (vgl. Umbau des Bahnhof Basel). Die §§ 3-5 BVV sollten entsprechend erweitert werden, so dass Bewilligungsbehörden bei Bedarf bzw. komplexen Bauvorhaben bestehende elektronische 3-D BIM Modelle einfordern können (und nicht bloss ein klassisches Gips- bzw. städtebauliches Modell). VZGV, Geosuisse:



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
m. Nachweis der Berechtigung zur Einreichung des Baugesuches, wenn die Gesuchstellenden über das Baugrundstück nicht alleinverfügungsberechtigt sind,	Bülach, Benken, Wettswil a.A., Bassersdor, Dürnten, Eglisau, Glattfelden, Wila, Brütten, Regensdorf, Flurlingen, Schlatt, Kappel a.A., Maur, Ottenbach, Rümlang, Rüschlikon, Illnau-Effretikon, Dällikon, Kleinandelfingen, Niederglatt, Affoltern a.A.: Die Art und Grundlagen der Zustimmung muss klar definiert sein. Geosuisse: Es sollte geprüft werden, ob - aufgrund der Einheitlichkeit - anstelle einer "Kann-Bestimmung" nicht die Pflicht zur Einreichung dieser Zustimmung über die Onlineplattform vorgeschrieben werden soll (bzw. alternativ dazu, die Abgabe der Zustimmung über den Schalter der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache, vgl. dazu § 2d Abs. 3 VE-BVV). Präzisierung der tatsächlichen Zustimmung /Prüfung der Berechtigung/Identifikation.
...	Wil: Kann die Zustimmung über die Onlineplattform widerrufen werden? Wenn ja, bis wann?
C. Einreichung I. elektronisch	
§ 6 ¹ Das Baugesuch und die Gesuchsunterlagen sind über die Plattform «eBaugesucheZH» einzureichen.	Dübendorf: Das Dateiformat für Entscheide sowie für die Baugesuchseingabe wird auf A-PDF festgelegt. Die Unterschriften der Gemeinde haben nach dem Standard der zertifizierten elektronischen Unterschrift zu erfolgen. Auswirkungen Gemeinde: Das Dateiformat macht eine Vorgabe, wie in Zukunft Baugesuche zu prüfen sind. PDF Dateien sind im Grunde elektronische Papierdokumente. Im Unterschied zur herkömmlichen Baugesuchsprüfung auf Papier, mit Massstab und Bleistift wird die Baugesuchsprüfung aber in Zukunft am Computer erfolgen müssen. Die Gemeinden müssen ihre Prozesse entsprechend darauf ausrichten eine digitale Baugesuchsprüfung vorzunehmen. Es entstehen Kosten in der Anpassung der Arbeitsabläufe. Dabei sind die Gemeinden an das Dateiformat PDF gebunden. Die Gemeinden müssen in Zukunft darum besorgt sein, dass sämtliche zur Unterschrift berechnete Personen (Behördenmitglieder, Mitarbeiter) der Gemeinde über eine zertifizierte elektronische Unterschrift verfügen. Den Gemeinden entstehen Zertifizierungskosten. Anmerkung: Heute können über Plattform eBaugesuche max. 100 Dateien mitgesendet werden. Bereits heute werden jedoch Baugesuche eingereicht, welche 184 einzelne Dateien umfassen. Die Technik bietet heute daher zurzeit noch nicht die notwendigen Voraussetzungen, um den Datenverkehr vollständig elektronisch über die Plattform eBaugesuche abzuwickeln. Zürcher Handelskammer: Es wäre wünschenswert, dass die Parteien, welche ein Baugesuch einreichen, jeweils eine Empfangsbestätigung der Unterlagen erhielten. Störend ist, dass sogar bei Kleinsteingaben ein Brandschutznachweis eingereicht werden muss. Das ist insbesondere ärgerlich, weil es diesen gar nicht immer braucht und schlussendlich mit der Einreichung eines «leeren» Dokuments umgangen werden muss. Geosuisse:



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	Wie wird die elektronischen Unterschrift der Nachführungsstelle für Katasterplan oder Situationsplan für die Baueingabe geregelt? Erhobene (und interpolierte Höheninformationen) werden von der erhebenden Firma bestätigt - wie ist deren Unterschriftsleistung angedacht? auf Originalplan und dann gescannt? welches Vorgehen bei grossformatigen Plänen? Zürich: Allenfalls klärende Angaben bzw. Formulierungsänderungen einfügen, welche deutlich machen, dass das eBaugesuchportal für sämtliche Unterlagen (z.B. Austauschpläne, Ergänzungsunterlagen etc.), auch solche im nachgelagerten Verfahren bzw. für blosse Planänderungen, die kein eigentliches Verfahren nach sich ziehen, zur Verfügung steht. Sämtliche Bestimmungen sind bislang nur auf das ordentliche Baubewilligungsverfahren ausgerichtet.
² Das Baugesuch erfordert die Zustimmung a. der Gesuchstellenden oder ihren Bevollmächtigten, b. der für das Projekt Verantwortlichen.	
³ Können das Baugesuch, die Gesuchsunterlagen und weitere Unterlagen nicht über die Plattform «eBaugesucheZH» eingereicht werden, sind die Dokumente über den Schalter bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache einzureichen, wo sie mit Unterstützung der Gemeinde auf der Plattform erfasst werden.	
⁴ Die Identifikation auf der Plattform «eBaugesucheZH» erfolgt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur.	Uster, Ossingen, Hittnau: Zur Identifikation anhand einer «qualifizierten elektronischen Signatur»: Das Verfahren betreffend «qualifizierter elektronischer Signatur» ist zu erläutern. Darf die Gemeindeverwaltung in Vertretung der Bauherrschaft am Schalter elektronisch unterzeichnen? Die elektronische Unterschrift verursacht Kosten und wäre lediglich für eine Baugesuchseingabe unverhältnismässig sowie nicht für alle Personen praktikabel.
⁵ Das Baugesuch, die Gesuchsunterlagen sowie weitere Unterlagen sind im Format PDF zu übermitteln. Die örtliche Baubehörde kann einzelne Unterlagen wie Modelle, die sich aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht für eine elektronische Übermittlung eignen, von der elektronischen Eingabe ausnehmen.	Geosuisse: Hochfelden, Wil: Wie wird auf der Gemeinde am Schalter ein pdf eines Planes mit Format > A3 erstellt? Ausgenommen von dieser Bestimmung? Präzisierung erscheint sinnvoll.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
⁶ Ausdrücke des elektronisch eingereichten Baugesuchs und der Gesuchsunterlagen hat die Baubehörde mit der Bestätigung «Kopie der elektronischen Eingabe» zu versehen. Die Bestätigung ist zu datieren, zu unterzeichnen und mit den Angaben der unterzeichnenden Person zu versehen. § 6 a Abs. 1 und 2 werden aufgehoben. <i>Vorprüfung im Allgemeinen</i> § 11 Abs. 1 unverändert. ² Das örtliche Bauamt stellt gleichzeitig fest, ob und welche Beurteilungen kantonalen Stellen erforderlich sind, nimmt zum Bauvorhaben Stellung und leitet das Gesuch mit den Gesuchsunterlagen unverzüglich elektronisch an die kantonale Leitstelle weiter. Es verweist auf die massgebenden Ziffern gemäss Anhang dieser Verordnung. Abs. 3 bis 5 unverändert. <i>Elektronisches Zustellungsbegehren</i> § 11a. ¹ Bei der Einreichung des Begehrens um Zustellung des baurechtlichen Entscheids über die Plattform «e-BaugesucheZH» oder den Schalter der Gemeinde erfolgt die Identifikation mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur.	Dietikon, Dübendorf: Ferner ist stossend, dass die Gemeinden bei einem allfälligen Rechtsmittelverfahren den sogenannten "Trägerwandel" auf physische Unterlagen machen müssen, da die Gerichte die Unterlagen nach wie vor in Papierform benötigen. Opfikon: Zu § 11 Abs. 2 BVV (bisher): Der Umfang der weiterzuleitenden Akten muss durch die kommunale Behörde selbst definiert werden können. VZGV, Geosuisse: Egg, Wettswil a.A., Benken, Bassersdorf, Berg am Irchel, Bülach, Lindau, Hochfelden, Brütten, Dürnten, Eglisau, Glattfelden, Wila, Regensdorf, Flurlingen, Schlatt, Kappel a.A., Maur, Ottenbach, Rümlang, Rüschlikon, Illnau-Effretikon, Dällikon, Kleinandelfingen, Wil, Niederglatt, Affoltern a.A.: Zu § 11 Abs. 2 BVV (bisher): Die Formulierung „leitet das Gesuch mit den Gesuchsunterlagen [...] an die kantonale Leitstelle weiter“ ist anzupassen. Die Gesuchsunterlagen sind auf der Plattform "eBaugesucheZH" zu beziehen. Das Portal muss so eingerichtet werden, dass die Unterlagen nicht per E-Mail an die Leitstelle für Baubewilligungen eingereicht werden müssen, sondern - nach einer Meldung der Gemeinde, dass Beurteilungen von kantonalen Fachstellen erforderlich sind - direkt über das Portal bezogen werden können. Zürich: Regelung der Identifikation von Gesuchstellern, die nicht über die Plattform "eBaugesucheZH" einreichen, fehlt.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
² Die von der Plattform «eBaugesucheZH» erstellte Eingangsquittung hält den Zeitpunkt des Eingangs des Zustellbegehrens fest. ³ Ist die Plattform «eBaugesucheZH» am Tag, an dem die Frist für das Zustellungsbegehren abläuft, nicht erreichbar, verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Plattform erstmals wieder erreichbar ist. ⁴ Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. ⁵ Die Nichterreichbarkeit der Plattform «eBaugesucheZH» ist von der Benutzerin oder dem Benutzer glaubhaft zu machen. <i>Koordination und Eröffnung der Entscheide</i> <i>1. Grundsatz</i> § 12 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Eröffnung der baurechtlichen Entscheide erfolgt	VZGV: Birmensdorf, Will, Rüti, Uster, Dielsdorf, Dürnten, Eglisau, Glattfelden, Wila, Brütten, Regensdorf, Flurlingen, Schlatt, Kappel a.A., Maur, Ottenbach, Rümlang, Rüschlikon, Illnau-Effretikon, Dällikon, Kleinandelfingen, Niederglatt: Die Absätze 3 bis 5 sind ersatzlos zu streichen. Es liegt dann in der Eigenverantwortung jedes Interessierten, dass sein Zustellungsbegehren entweder rechtzeitig über die Onlineplattform eingereicht oder aber am letzten Tag der Frist der Baubehörde abgegeben wird. Das Streitpotential der vorgeschlagenen Regelung ist zu gross. Die Geltendmachung einer lokalen Netzwerkstörung ist zudem nicht überprüfbar und könnte im Falle einer versäumten Frist jederzeit behauptet werden. Dietikon: Die Regelung betreffend einer allfälligen Nicht-Erreichbarkeit der Plattform ist zu vereinfachen, da die angedachte Lösung nicht alltagstauglich zu sein scheint: «Ist die Plattform "eBaugesucheZH" am Tag, an dem die Frist für das Zustellungsbegehren abläuft nicht erreichbar, verlängert sich die Frist um einen Werktag und die Zustellung des baurechtlichen Entscheides ist schriftlich bei der örtlichen Baubehörde zu verlangen.» Bülach: Die Beweise für das Nichterreichen einer Plattform sind innerhalb der Frist einzureichen. Zürich: § 12 Abs. 2 BVV ist wie folgt anzupassen: Die kantonalen Entscheide werden der örtlichen Baubehörde elektronisch überwiesen, welche sie zusammen mit ihrem eigenen Beschluss eröffnet. Dübendorf: Da die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden nur dann rechtsgültig digital erfolgen kann, wenn eine Zustimmung vorliegt bzw. angenommen werden kann (kein expliziter Widerspruch), wird dies jedoch dazu führen, dass weiterhin zwei Zustellungsarten existieren, dies unter Umständen auch hinsichtlich desselben Entscheids: Der postalische Versand einer Verfügung wird dann notwendig sein, wenn a) ein Fall einer Aufforderung



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

zur Einreichung eines Baugesuchs vorliegt (2.8. bei Bauen ohne Baubewilligung) und die Zustimmung zur elektronischen Zustellung noch nicht eingeholt werden konnte; wenn b) ein Begehrensteller die postalische Zustellung des Entscheids verlangt; wenn c) der Bauherr trotz elektronischer Baugesuchseingabe die postalische Zustellung verlangt (Widerspruch); wenn d) keine Antwort vorliegt und kein Fall von § 12c VE-BVV vorliegt. Aufgrund der Widerspruchslösung ist davon auszugehen, dass nach Ablauf der Übergangsfrist die Mehrheit der Zustellungen auf elektronischem Weg erfolgen wird. Dies kann jedoch dazu führen, dass im selben Baugesuch und für denselben Entscheid sowohl elektronische Zustellungen (z.B. an Grundeigentümer und Projektverfasser) als auch postalische Zustellungen (z.B. an Begehrensteller) notwendig sein werden. Da dies die heutige Regelung komplizierter macht (heute: in jedem Fall postalische Zustellung) ist ein zusätzlicher Aufwand für Schulungen der Mitarbeiter und für die Abklärungen vor Versand notwendig, um formelle Fehler im Verfahren auszuschliessen.

- a. durch postalische Zustellung oder
- b. über die Plattform «eBaugesucheZH».

⁴ Über die Plattform «eBaugesucheZH» erfolgt die Eröffnung der baurechtlichen Entscheide wenn:

- a. das Baugesuch bereits rechtsgültig elektronisch eingereicht wurde, oder
- b. die betroffene Person über den Schalter der Gemeinde angegeben hat, Mitteilungen der Behörde künftig elektronisch erhalten zu wollen.

3. Modalitäten der elektronischen Eröffnung

§ 12b. ¹ Die baurechtlichen Entscheide sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

² Die Zustellungen sind im Format PDF/A zu übermitteln.

Opfikon:

In vielen GEVER-Lösungen findet eine automatische Überführung aller Daten in das Format PDF/A statt, sobald die ruhende Lage nach ca. vier Jahren eintritt. Weshalb bereits beim Versand auf ein Langzeitdatenformat umformatiert werden muss, kann nicht nachvollzogen werden. PDF ist ausreichend. Verteilerliste der baurechtlichen Entscheide: Bislang war im Verteiler einer Verfügung ersichtlich wer auf welchem Weg über den Entscheid Kenntnis erlangt hat. Sind gemäss §12b der BVV folglich alle Mailadressen in den baurechtlichen Entscheid aufzunehmen? Dieser Fragestellung soll mit einer klaren Weisung an die Gemeinde begegnet werden.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

4. Zeitpunkt der elektronischen Eröffnung

§ 12c. ¹ Die Behörde stellt die baurechtlichen Entscheide in einem elektronischen Postfach auf der Plattform «eBaugesucheZH» zur Abholung bereit. Liegt der Entscheid zur Abholung bereit, wird unverzüglich eine elektronische Abholungseinladung an die elektronische Zustelladresse versandt. Die Abholungseinladung enthält folgende Angaben:

- a. das Datum des Versands,
- b. die Internetadresse, unter der der Entscheid zur Abholung bereit liegt,
- c. die Abholfrist,
- d. einen Hinweis auf den Zeitpunkt, indem die Mitteilung wirksam wird.

² Ab dem Zeitpunkt des Versands der Abholungseinladung beginnt eine siebentägige Abholfrist zu laufen. Der Zeitpunkt des Abholens des Entscheids auf der Plattform «e-BaugesucheZH» durch die Adressatin oder den Adressaten gilt als Zeitpunkt der Mitteilung. Ein Entscheid der nicht abgeholt wird, gilt spätestens am siebten Tag nach Versand der Abholungseinladung als mitgeteilt.

³ Das Protokoll der oben erwähnten Vorgänge bildet den Mitteilungsnachweis.

Applikation für die elektronische Einreichung

§ 19a Abs. 1 und 2 unverändert.

FD:

Es sollten etwa die Zuständigkeiten zum Betrieb, die Weiterentwicklung, der Support usw. geklärt werden. Beteiligte wären die Baudirektion, die Staatskanzlei und das Amt für Informatik. Die Betriebsfrage ist in der Vorlage noch nicht geregelt.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
³ Sämtliche Vorgänge auf der Plattform «eBaugesucheZH» sind unter Angabe des Zeitpunkts zu protokollieren. Die Protokolle sind während zwei Jahren aufzubewahren. <i>Datenschutz und Informationssicherheit</i> § 19c ¹ Die Baudirektion trifft die erforderlichen Massnahmen, dass a. die Plattform «eBaugesucheZH» eine hohe Verfügbarkeit aufweist, lit. b. bis d. unverändert. ² Zum Zeitpunkt der Archivierung des Baugesuchs löscht die Gemeinde die Daten desselben auf der Plattform «e-BaugesucheZH». <i>Meldungen über die Bauausführung</i> § 23 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Meldung hat über die Plattform «eBaugesucheZH» oder den Schalter der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache zu erfolgen.	Fällanden: § 19a Abs. 3 BVV ist wie folgt zu ergänzen: Sämtliche Vorgänge auf der Plattform eBaugesucheZH sind unter Angaben des Zeitpunkts zu protokollieren. Die Protokolle sind während mindestens zwei Jahren oder bis nach Abschluss des Bauvorhabens aufzubewahren. Verlängerung der Frist auf drei Jahre = Angleichung an § 322 Abs. 1 PBG). Geosuisse: Wil: Nicht nur Zeitpunkt, sondern auch wer hat Veränderung gemacht protokollieren. Dielsdorf: Es soll weiterhin mindestens ein Plansatz in Papierform eingereicht werden müssen. Um die Archivierung der Bauakten in den Gemeinden sicherzustellen wird ein vollständiges Dossier in Papierform benötigt. Geosuisse: Wil: Die Onlineplattform sollte bei diesem Arbeitsgang ein Protokoll ausgeben können im Sinne von § 19c Abs. 1 lit. d. Zürich: Zu § 20 Abs. 2 BVV (bisher): Ist ersatzlos zu streichen. Ging bei der letzten BVV-Revision (Aufhebung von drittem Satz von §13 Abs. 2 BVV und § 18 Abs. 3 BVV) vergessen. VZGV: Egg, Benken, Gossau, Bülach, Wettswil a.A., Bassersdorf, Berg am Irchel, Birmensdorf, Wil, Rüti, Zürich, Lindau, Oberglatt, Dürnten, Eglisau, Glattfelden, Wila, Brütten, Regensdorf, Flurlingen, Schlatt, Kappel a.A., Maur, Ottenbach, Rümlang, Rüschlikon, Illnau-Effretikon, Dällikon, Niederglatt, Affoltern a.A., Kleinandelfingen, Dietikon:



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	Die Meldung über die Bauausführung sollte primär über die Plattform erfolgen. Dennoch sollten weitere Optionen möglich bleiben, z.B. via Post oder E-Mail.
<i>Baukontrollen</i>	
§ 24. ¹ Die Ergebnisse der Baukontrollen sind elektronisch festzuhalten.	Opfikon: Baukontrolle: Es ist ein entsprechendes Portal mit Schnittstellen in die kommunalen Verwaltungsapplikationen zu schaffen, welche eine digitale Auflagenbereinigung ermöglicht. Gemeinden, welche elektronisch die Auflagenbereinigung überwachen, sollen Ihren Datensatz über eBaugesucheZH mit den Anspruchsgruppen teilen können. Unnötige Anfragen auf Baufreigabe, wobei noch alle Auflagen offen sind, erübrigen sich hierdurch. Geosuisse: Wil: Elektronische Journalisierung ist oK, Kontrollen können aber zu Verfügungen führen, dann reicht Protokollierung nicht mehr, da kein Verfügungscharakter. Es ist nicht klar, was mit der "elektronischen Festhaltung der Ergebnisse" gemeint wird. Im Zusammenhang mit Baukontrollen können durchaus Auflagen und Bedingungen entstehen, welche im schriftlichen Bericht der Baukontrolle dem Gesuchsteller auferlegt und mit Frist angeordnet werden (z. B. Revisionseingaben und Projektänderungen, Baustellensicherheit, Umweltschutz). Dietikon: Ergänzen von § 24 Abs. 1 BVV: Die Ergebnisse der Baukontrollen sind elektronisch oder schriftlich festzuhalten.
² Das Protokoll ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.	GPV, Geosuisse: Rafz, Kilchberg, Pfungen: Die qualifizierte elektronische Signatur muss technisch umsetzbar/sichergestellt sein, sonst kann dieser Begriff nicht verwendet werden
³ Die Zustellung des Protokolls erfolgt	Zürich: Anpassung von lit. a: durch postalische und elektronische Zustellung oder ... Protokolle von "Baukontrollen" der zuständigen Fachstellen (z.B. von Umwelt- und Gesundheitsschutz, Feuerpolizei usw.) sollen in Anlehnung an § 24 Abs. 6 BVV den Bauprojektbeteiligten (Bauherren, Architekten, Fachplanern usw.) direkt individuell digital zugestellt werden können, ohne den Umweg über "eBaugesucheZH" machen zu müssen. Ansonsten müssten alle Fachstellen ihre Protokolle im internen System hochladen und die koordinierende Stelle dann diese an "eBaugesucheZH" weiterleiten und so an die Bauprojektbeteiligten übergeben.
a. durch postalische Zustellung oder	
b. über die Plattform «eBaugesucheZH.	



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

⁴ Über die Plattform «eBaugesucheZH» erfolgt die Zustellung des Protokolls wenn:

- a. das Baugesuch bereits rechtsgültig elektronisch eingereicht wurde, oder
- b. die betroffene Person über den Schalter der Gemeinde angegeben hat, Mitteilungen der Behörde künftig elektronisch erhalten zu wollen.

⁵ Für die Berechnung des Zustellungszeitpunkts gilt § 12c Abs. 2 analog.

⁶ Das örtliche Bauamt zieht die weiteren Stellen, die Bewilligungen zu erteilen hatten, auf ihr Verlangen zu den sie betreffenden Kontrollen bei.

Übergangsbestimmung

¹ Die Gemeinden stellen bis spätestens zwei Jahre ab Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung vom ... einen Schalter bereit, über den die Unterlagen eingereicht und mit Unterstützung der Gemeinde auf der Plattform «eBaugesucheZH» erfasst werden können.

² Bis zum Ablauf dieser Frist können die Unterlagen schriftlich eingereicht werden. Die folgenden Bestimmungen in der vor Inkrafttreten der Änderung vom ... gültigen Fassung bleiben anwendbar: §§ 6a, 2d Abs. 1 und 2.

SIA:

- Bedienfreundlichkeit des e-Baugesuchs für Laien oder ungeübte ist ungenügend. Gewünscht wären Erklärungen/Informationslinks zu verschiedenen Verfahrensarten.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

- Das E-Baugesuch ist noch neu. Für eine erste Sichtung wäre es hilfreich, wenn der ganze Dialog einmal durchgeklickt werden könnte, sodass geprüft werden kann welche Unterlagen / Angaben alle gefordert sind. Ohne Erfassung des Eigentümers kann z.B. nicht weiter geklickt werden. Das ist in der Praxis nicht praktikabel und es würde begrüsst werden, wenn es ein Feld geben würde 'wird später angegeben'. Eine definitive Einreichung könnte dann schon erst mit Vorliegen aller Unterlagen eingereicht werden.
- Status von Baubewilligung online einsehen (analog zu Auslieferung von Päcklistatus). Ist die Vorprüfung erfolgt, welche Stellen haben die Stellungnahme bereits ausgefüllt? Inklusiv Baufreigabe, welche Auflagen sind bereits erledigt?
- Verkürztes / Vereinfachtes Verfahren für Kleinbauten gewünscht (z.B. Veloständer über 6m2).
- Vorabzug / provisorischer Ausdruck des Baugesuchs gewünscht zur Vorbesprechung mit der Bauherrschaft. Direkter Versand an Bauherr per Email sorgt nicht für Klarheit sondern für Verwirrung.

SIA, HEV:

Wil:

Elektronischer Grundbuchauszug gewünscht, sodass Digitalisierung vollständig ist. Aktuell wird dieser in Papierform geliefert und dann vom Gesuchsteller gescannt und hochgeladen. Ineffizient.

Stallikon:

Die Plattform eBaugesucheZH wird aktuell noch nicht als sehr benutzerfreundlich wahrgenommen:

- Benachrichtigung bei Aktivitäten in den Projekten ist nicht gegeben. Bei wenigen laufenden Projekten auf der Plattform: schwierige Bewirtschaftung.
- Meldungen können auf der Plattform nicht formatiert werden.
- Macht der Gesuchsteller einen Fehler im Baugesuchsformular (z.B. falsches Kreuz aufgrund von mangelndem Fachwissen), wird er zur Eingabe von Akten aufgefordert, die in keinem Bezug zum Bauprojekt stehen.

Dübendorf:

Bei der Eingabe von elektronischen Unterlagen erfolgt heute über die Plattform eBaugesucheZH keine einheitliche Benennung der Unterlagen. Eine entsprechende kantonale Regelung ist bisher nicht vorgesehen. Jede Gemeinde legt die Nomenklatur selbst fest. Entsprechend ist die Benennung der Dokumente nicht durch das System vorgegeben, sondern die Gemeinden erstellen hierzu Merkblätter (Merkblatt HbA Dübendorf). Die Gesuchsteller werden angehalten die Vorgaben zur Bezeichnung der elektronischen Dokumente anzuwenden. Häufig wird diesen Vorgaben jedoch nicht nachgekommen. Die Führung eines sauberen elektronischen Archivs, in welchem Unterlagen mit einer Suchfunktion gefunden werden können, setzt jedoch voraus, dass die Dokumente einheitlich benannt werden, weshalb im Nachgang eine beträchtliche Anzahl von Dokumenten durch das Sekretariat manuell umzubenennen sind.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Besondere Bauverordnung I

(vom)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Besondere Bauverordnung I wird wie folgt geändert:

Private Kontrolle

A. Geltungsbereich

§ 4 Abs. 1 unverändert.

² Die Kontrollpersonen bestätigen unterschriftlich zuhänden der Bewilligungsbehörde auf den Plänen und in einem Bericht, der die Prüfung in nachvollziehbarer Form enthalten muss, dass ein Projekt den massgebenden Bestimmungen entspricht, nach den bewilligten Plänen ausgeführt worden ist oder nach Fertigstellung vorschriftsgemäss betrieben werden kann.

³ Die Bestätigung erfolgt über die Plattform «eBaugesucheZH» wenn:

- a. das Baugesuch bereits rechtsgültig elektronisch eingereicht wurde, oder
- b. die betroffene Person über den Schalter der Gemeinde angegeben hat, Mitteilungen der Behörde künftig elektronisch erhalten zu wollen.

⁴ Die Bestätigung über die Plattform «eBaugesucheZH» ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

18. März 2016 über die elektronische Signatur zu
versehen.

⁵ Für die Berechnung des Zustellungszeitpunkts gilt §
12c Abs. 2 analog.

⁶ Wird bei einem Bauvorhaben das Minergie-Label
zugesichert und erteilt, gelten die in Ziff. 3.2 und 3.3
des Anhangs genannten Rechtsnormen als erfüllt.

⁷ Wird eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 220
PBG beansprucht oder wird aus wichtigen Gründen
von beachtlich erklärten Richtlinien, Normalien und
Empfehlungen im Sinne von § 360 Abs. 3 PBG
abgewichen, ist die Bewilligungsbehörde auf dem Plan
oder im Bericht ausdrücklich darauf aufmerksam zu
machen.

⁸ Wo die private Kontrolle gilt, ist die zuständige
Bewilligungsbehörde zu eigenen Sachabklärungen
befugt, aber nicht verpflichtet.

Zürich:

Unvollständige Gesetzesangabe: Die Verordnung ist anzugeben, in der sich der besagte § 12c Abs. 2 befindet.

Geosuisse:

Hochfelden, Wil:

Ausnahmegewilligung nicht nur hinweisen, sondern auch begründen.

Opfikon:

Wo eine private Kontrolle geleistet wurde und über das Portal "eBaugesucheZH" bestätigt wird, erhält die Gemeinde einen Nachweis im Format PDF, welcher kommunal archivsicher aufbewahrt werden kann.